

## Lösung: Fall 12

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übereignung des Bildes gem. § 433 I S. 1 BGB haben.

I. Das setzt voraus, daß zwischen V und K ein Kaufvertrag entsprechenden Inhalts besteht.

1. Ein wirksamer Kaufvertrag iSv § 433 BGB entsteht durch korrespondierende empfangsbed. WE, Angebot u. Annahme.

a. Der K hat unproblematisch eine WE, die wirksam ist, abgegeben.

b. Fraglich könnte aber die Wirksamkeit der durch V abgegebenen Willenserklärungen sein.  
aa. V hat zunächst eine Erklärung abgegeben, die auch zugegangen ist.

bb. Die Willenserklärung könnte aber nichtig von Anfang an gem. § 142 I BGB sein.

(Anm. WE ≠ Rechtsgeschäft; BGB-Gesetzgeber aber nicht immer begrifflich genau, da Begriffe teilweise umstritten und nicht endgültig geklärt waren; mit Rücksicht auf §§ 119 ff. BGB ist § 142 I BGB so zu verstehen, daß die WE und nicht das Rechtsgeschäft - hier: Vertrag - von Anfang an nichtig ist, da nach § 119 ff. BGB die WE und nicht das Rechtsgeschäft anfechtbar ist).

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer Anfechtung

(a) Zunächst müsste V die Anfechtung erklärt haben, § 143 BGB. Die Anfechtungserklärung ist eine einseitige, empfangsbed. WE, die zum Ausdruck bringt, dass der Anfechtender an WE nicht festhalten will. Lt. Sachverhalt hat V eine solche Erklärung abgegeben.  
Diese Erklärung wurde auch gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner – dem K – gem. § 143 II BGB abgegeben.

(b) Es müsste weiter ein Anfechtungsgrund vorliegen.

Ein Erklärungs- oder Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 kommt vorliegend nicht in Betracht, da sich V weder verschrieben noch in der Bedeutung seiner Erklärung geirrt hat.

Es könnte hier aber ein Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II BGB gegeben sein.

(Anm.: § 119 II BGB nicht auf Irrtum über Eigenschaft von Sachen iSv § 90 BGB beschränkt, auch Irrtum über Eigenschaften von Rechten analog - a.A. erweiternde Auslegung - § 119 II BGB anfechtbar)

(aa) Dann müsste die Herkunft eines Bildes eine Eigenschaft sein:

Eigenschaften sind alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Sache, die ihr unmittelbar anhaften und zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach der Verkehrsanschauung einen Einfluß auf die Wertschätzung (wertbildende Faktoren) und ihre Brauchbarkeit auszuüben pflegen, können in natürlicher Beschaffenheit wurzeln oder mit rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen oder Beziehungen zur Umwelt in Verbindung stehen.

Die Herkunft / Urheberschaft des Bildes ist ein tatsächlicher Umstand, der dem Bild unmittelbar anhaftet und nach Verkehrsanschauung Einfluß auf Wertschätzung eines Bildes hat. Die Herkunft ist folglich eine Eigenschaft.

- (bb) Diese Eigenschaft müsste verkehrswesentlich sein. Dies ist eine Eigenschaft, wenn der Verkehr bei Geschäften – von der typischen Eigenart und den typischen wirtschaftlichen Zweck des jeweils vorliegenden Geschäfts – auf sie entscheidenden Wert legt (Erfordernis der Verkehrswesentlichkeit soll Anfechtung wegen rein subjektiven Vorstellungen entgegenwirken). Bei der Bestimmung der typischen Eigenart des Geschäfts ist auch auf Motive des Erklärenden abzustellen, die die Willensbildung objektiv erkennbar beeinflußt haben, d.h., Motiv muß Vertrag erkennbar zugrunde gelegt sein.  
Bei dem Verkauf von Gemälden ist die Herkunft / Urheberschaft des Bildes nach Verkehrsanschauung für den Wert von erheblicher Bedeutung; dies ist auch objektiv erkennbar.
- (cc) Der Irrtums war auch kausal für die WE, §119 II, I BGB.
- (c) Die Anfechtung müsste in der vorgeschriebenen Anfechtungsfrist erklärt worden sein. Diese richtet sich bei Vorliegen eines Irrtums nach § 121 I BGB. Die Anfechtung hat damit **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnis von Anfechtungsgrund zu erfolgen. V hat die Anfechtung sofort erklärt.
- (d) Zwerp.: Die Voraussetzungen der Anfechtung liegen vor, sodass V seine WE wirksam angefochten hat, § 142 I BGB.

2. Zwischen K und V ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

**II. Erg.: Es besteht folglich kein Anspruch des K gegen V gem. § 433 I S. 1 BGB auf Übereignung des Bildes.**